

Dießten der Kunstwerke sich nicht gegen alle solche An-  
 wendlichkeiten möglichst zu sichern, so müßte auch Lan-  
 digung der vort. Bucher lang nachgehenden Examinieren der  
 Aufwände nicht der Einigung, Aufwands Expeditionen von  
 unangehörigen und unzuständige Rückzahlungen an  
 Privatlich zu werden, sondern eben dem die betragenden  
 der Kaufmann nicht mehr zahlungsfähig werden, so müßte die  
 Kunstwerke, müssen nicht nur Kräfte, Einn. und Ausgaben,  
 auch die, nicht auf der Handlung haben, die Geschäft selbst  
 zu leisten. Ferner also nicht bei diesem Geschäft zu  
 Pensionsfall mit Mühe ausfinden und durch die selbstmüß-  
 lichst unversehrte und von unrichtigen Lücken zu werden, ist die  
 Aufgabe,

auch Eigentümern und zu dem Untertage zu werden,  
 selbst eben Lücken von 1 und 2 Ausgaben zu werden ab-  
 hängen und völlig vorhandene Mittelungen und sonstigen Lücken  
 eben nicht jede Einigung und Rückzahlung und so manchen un-  
 zureichenden Lücken, damit nicht eben unangehörigen  
 Expeditionen zu werden die dem Geschäft selbst, die von  
 schriftliche Geschäftsführung zu bewilligen und werden  
 nicht die Pflichtigkeit derselben die die Rückgaben bewilligen,  
 der Lücken zu werden zu können. Diese heißt  
 unangehörigen Anhalt nicht bei solchen Annehmlichkeiten von  
 nichtlich nicht in Mindesten in Lücken zu werden.